



Issue 42 / September 2011

Newsletter



Judikatur

Beschlüsse, mit denen ein Auskunftsanspruch von Begünstigten bejaht wird, sind nicht anfechtbar

Den Begünstigten einer Privatstiftung steht gem § 30 Abs 1 PSG das Recht auf Auskunftserteilung über die Erfüllung des Stiftungszweckes, sowie die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, die Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde zu. Verwehrt der Stiftungsvorstand einem Begünstigten die Auskünfte bzw gewährt er nicht Einsicht im gesetzlichen Umfang, so kann dieser bei Gericht einen Antrag auf Auskunftserteilung bzw Einsichtnahme stellen. Gegen den Beschluss, der dem Antrag stattgibt, ist gem § 30 Abs 2 PSG (der ua auf § 386 Abs 4 ZPO verweist) kein Rechtsmittel zulässig. Insofern kommt es zu einer Rechtsmittelbeschränkung.

Der OGH hat sich in seiner Entscheidung zu 6 Ob 82/11v mit dieser Rechtsmittelbeschränkung eingehend auseinandergesetzt. Er kommt zum Ergebnis, dass gegen die Rechtsmittelbeschränkung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, weil das Recht auf Zugang zu den Gerichten kein Recht auf einen Instanzenzug gewährt. Auch die Tatsache, dass im Gesellschaftsrecht die Frage der Anfechtbarkeit abweichend geregelt ist, lässt nach Ansicht des OGH keine zwingenden Rückschlüsse darauf zu, dass die Bestimmung des § 30 Abs 2 PSG einschränkend zu interpretieren ist. Hintergrund der §§ 30 ff PSG ist das besondere, sich bei der Privatstiftung ergebende Kontrolldefizit. Der Auskunftsanspruch ist ein weiteres Kontrollinstrument. Wenn der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund die Durchsetzung des Auskunfts- und Einsichtsrechts dadurch begünstigt, dass stattgebende Entscheidungen keinem Instanzenzug unterliegen, so ist dies aus verfassungsrechtlicher Sicht nach Ansicht des OGH nicht zu beanstanden.

Der OGH hat in diesem Zusammenhang noch eine weitere wichtige Klarstellung getroffen, die insbesondere für Stiftungsvorstände interessant ist: Die Verweigerung der Einsichtnahme und Auskunftserteilung stellt nach Ansicht des OGH eine grobe Pflichtverletzung dar. Das Gericht hat daher das Mitglied des Stiftungsvorstandes auf Antrag (etwa eines Begünstigten) oder von Amts wegen abzurufen, da ein wichtiger Grund iSd § 27 Abs 2 PSG vorliegt. Gegen den Abberufungsbeschluss steht den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ein Rechtsmittel zur Verfügung.

Mag. René Saurer, MES, Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Wann und unter welchen Voraussetzungen eine Stiftung zweckmäßig ist, ist Gegenstand des Seminars "Grundlagen Stiftungen, unter welchen Rahmenbedingungen ist eine Stiftung sinnvoll und wie kann ich sie optimieren?", das René Saurer am 05.10.2011 bei ARS hält. +++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden Stiftungscheck an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftung@wmlaw.at anfordern. Schicken Sie uns eine E-Mail. +++

Praxis

Welche Zustimmungsrechte dürfen einem Beirat eingeräumt werden?

Die Novelle des PSG 2011 hat – wie dargestellt (siehe Newsletter 33) – einige Klarstellungen getroffen; noch immer ist aber nicht geklärt, welche Zustimmungsrechte dem Beirat übertragen werden dürfen. Grundsätzlich überlässt es das PSG dem Stifter – sofern nicht zwingend ein Aufsichtsrat einzurichten ist –, zwischen 2 Kontrollmodellen zu wählen: fakultativer Aufsichtsrat ("AR") gem § 22 PSG oder Beirat gem § 14 Abs 2 PSG. Diese Wahl hat großen Einfluss auf die Foundation Governance. Entscheidet sich der Stifter für den Beirat, kommen dem Gericht zwingend bestimmte Kontrollrechte (Bestellung des Stiftungsprüfers; Genehmigung von Organgeschäften; Setzung von bestimmten Vertretungshandlungen) zu. Entscheidet sich der Stifter für den AR, stehen diesem diese Kontrollrechte zu. Hinzu kommen noch bestimmte Zustimmungserchte. Das Gericht bestellt bloß die Mitglieder des AR. In der gegenwärtigen Diskussion geht es darum, ob und in welchem Umfang dem Beirat Zustimmungsrechte eingeräumt werden können und ob der Beirat in einen AR umqualifiziert werden muss, mit der Folge, dass die Mitglieder vom Gericht zu bestellen sind. Richtigerweise werden dem Beirat umfassende Zustimmungsrechte eingeräumt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat – wenn auch nur in den Materialien zur Novelle 2010/2011 – ausdrücklich klargestellt, dass der Stifter dem Beirat Zustimmungsrechte übertragen darf. Dafür spricht auch, dass im Kontrollmodell "Beirat", die Zustimmungsrechte gar nicht vom Gericht auszuüben sind. Nur wenn sich der Stifter für das Kontrollmodell "AR" entscheidet, dann stehen diesem zwingend ein bestimmter Katalog (siehe § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4 bis 6 AG) von Zustimmungsrechten zu.

Auch wird die Frage nach der Umqualifikation zu verneinen sein. Wie oben dargestellt dürfen dem Beirat gewisse Kontrollrechte nicht übertragen werden, weil sie je nach gewähltem Kontrollmodell entweder vom Gericht oder vom AR auszuüben sind. Die Einräumung des Rechts zB den Stiftungsprüfer zu bestellen, macht den Beirat aber noch nicht zum AR. Die Bestimmung ist schlicht unwirksam. Die Firmenbuchpraxis ist in diesem Punkt leider uneinheitlich. Einigkeit besteht lediglich darüber, dass dem Beirat Zustimmungsrechte außerhalb des oben dargestellten Katalogs eingeräumt werden dürfen. Darüber hinaus besteht aber große Unsicherheit. Kann dem Beirat zumindest ein Teil der im Katalog dargestellten Zustimmungsrechte eingeräumt werden? Wann kommt es zu einer Umqualifikation? Sind Wertgrenzen ausreichend? Stifter sollten ihre Stiftungserklärungen in diesem Punkt überprüfen, um Rechtssicherheit zu erreichen.

DDR. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

